

Amtsblatt

Jahrgang 2023

Nr. 08
Leer, den 28.04.2023

A	<u>BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES LEER</u>	119
	Amt III/61	119
	Bekanntmachung Biotopkartierung	119
B	<u>BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN UND VERBÄNDE</u>	119
	Stadt Leer (Ostfriesland)	119
	Öffentliche Bekanntmachung; Vorschlagsliste der Stadt Leer (Ostfriesland) für die Schöffenwahl für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028	119
	Stadt Weener (Ems)	119
	Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Benutzung von öffentlichen Grünflächen und Parkanlagen in der Stadt Weener (Ems)	119
	Gemeinde Bunde	120
	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023	120
	Bauleitplanung; Bekanntmachung zur Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplans im Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.32 „Nördlich Bunder Deich“, Ortschaft Bunde	121
	Bauleitplanung; 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.32 „Nördlich Bunder Deich“, Ortschaft Bunde, mit Berichtigung des Flächennutzungsplans	121
	Bauleitplanung; 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.08 „Alte Siedlung“, Ortschaft Bunde	122
	Gemeinde Detern	123
	Bekanntmachung über die Widmung einer Ortsumgehung	123
	Gemeinde Moormerland	123
	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023	123
	Gemeinde Rhaderfehn	124
	Bauleitplanung; 67. Änderung des Flächennutzungsplanes	124
	Bauleitplanung; 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9.07 „Hahnentanger Straße“	125

Bauleitplanung; Bekanntmachung zur Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplans im Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.32 „Nördlich Bunder Deich“, Ortschaft Bunde

Der Rat der Gemeinde Bunde hat am 15.12.2022 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.32 „Nördlich Bunder Deich“, Ortschaft Bunde, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung).

Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in dieser Ausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Leer ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Flächennutzungsplan wird aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bunde vom 15.12.2022 gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des vorgenannten Bebauungsplans angepasst. Die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Bunde werden in dem von der Berichtigung überlagerten Bereich aufgehoben.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bunde wird durch diese Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer wirksam.

Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden. Weiterhin beinhaltet sie keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Der Geltungsbereich der Berichtigung liegt an der Straße „Bunder Klei“ in der Ortschaft Bunde und ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt:



Die Berichtigung des Flächennutzungsplans wird vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes an im Rathaus der Gemeinde Bunde in 26831 Bunde, Kirchring 2,

Zimmer 13, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplans kann zusätzlich eingesehen werden auf der Internetseite der Gemeinde Bunde unter: <https://www.gemeinde-bunde.de/gemeinde/ab-dem-130517-in-kraft-getretene-bauleitplaene-sowie-innen-und-aussenbereichssatzungen-der-gemeinde-bunde>

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bunde, Kirchring 2, 26831 Bunde, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird hingewiesen auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen.

Bunde, den 24.04.2023

Gemeinde Bunde
Der Bürgermeister
Uwe Sap